Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Bauvorhaben: Oesdorf Wohnbaugebiet, beim Pferdehof Schleicher

Untersuchung folgender Tiergruppen: Fledermäuse, Vögel, Zauneidechsen

20.12.2022/ 09.09.2026

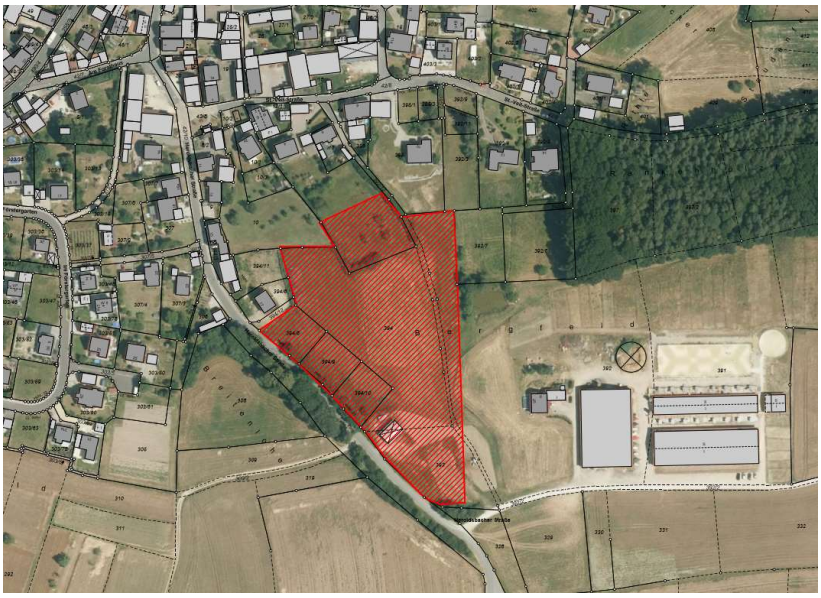

Abb.1 und 2: Untersuchungsgebiet und Luftbild WA südlich Oesdorf,

Dipl. Biologin Rotraud Krüger
krabbelkaeferin@web.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Beschreibung des Vorhabens 03

2 Prüfungsinhalt 07

3 Datengrundlagen 08

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 08

5 Wirkungen des Vorhabens 08

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten ……...08

6.1 Verbotstatbestände……...08

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung……..09

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)……10

6.4. Beschreibung der Artengruppen……11

7. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie……...14

8. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen……23

9 Gutachterliches Fazit……23

Literaturverzeichnis……23

Anhang……...……24

1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Oesdorf beabsichtigt die Ausweisung eine Wohngebietes am südlichen Ortsrand, entlang der Heroldsbacher Straße und westlich des Pferdehofes. Es handelt sich um die Grundstücke, FlNrn 393, 394, 394/8, 394/9, 394/10, Gemarkung Oesdorf, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich liegen. Sie weisen zusammen eine Größe von ca 16 350 m² auf.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke sind nach Norden stark hängig. Derzeit werden sie überwiegend als Pferdeweide genutzt, Teilflächen werden auch gemäht. Kleinere Bereiche sind stark ruderalisiert (Ablagerungen auch von Abbruchsteinen) und eutrophiert durch Gülle und Pferdemist. Eine landwirtschaftliche Halle steht im Südwesten des Plangebietes. Sie diente im Sommer 2022 der Aufzucht von Puten.

Abb.3: Halle mit Putenhaltung im Gebiet, 30.06.2022, dahinter Wohnhaus und ein Stall des Pferdehofes

Im Gebiet überwiegt Grünland. Die Flächen sind unterschiedlich intensiv genutzt von frischer, artenreicher Wiese bis zum Altgrasbestand. Einzelbäume v.a. Obstbäume sind vorhanden. Am östlichen Rand bildet eine breite naturnahe Hecke die Begrenzung.
Die nördlich angrenzenden nachbarschaftlichen Grundstücke hangabwärts sind z.T. intensiv mit Rasenmähern gemäht.

Abb.4:unterschiedliche Nutzung der nördlich angrenzenden Flächen, 14.05.2022

Im Westen wird das Gebiet von der Heroldsbacher Straße begrenzt, die von einer stattlichen Baumhecke gesäumt wird. In der Straßenböschung liegt ein ehemals genutzter Felsenkeller mit großen alten Bäumen (Linden).

Abb.5: Baumhecke entlang der Heroldsbacher Straße, 24.03.2022

Abb.6: mit Felsenkeller in der westlichen Böschung, 24.03.2022

Abb.7: Geltungsbereich – landwirtschaftliche Halle…, 15.02.2022

Abb.8: … mit ruderalem Bewuchs durch Gülleeintrag Ri Norden, 30.06.2022

Abb. 9: Geltungsbereich: Hecke an der Ostgrenze in Nord-Süd-Richtung, mit Saum, 30.06.2022, Schornsteinfeger

Abb.10: Altgrasbestände im Gebiet, 14.04.2022

Abb.11: Geltungsbereich: Grünlandflächen im Frühsommer, 14.05.2022, Ikarusbläuling, Kuckuckslichtnelke

2. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen: Bayerische Biotopkartierung, FIS-Natur, Artenschutzkartierung ASK. Mehrere Begehungen zur Kartierung der prüfungsrelevanten Arten: Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen in 2022.

4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Alle Erfassungsmethoden richten sich nach den gängigen Standardmethoden und werden im Anhang detailliert beschrieben. Eine Abschichtung der Arten wird ebenso im Anhang erstellt.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch Bau und Anlage wird der beanspruchte Teil der Fläche weitestgehend durch die Versiegelung und Bebauung verloren gehen. Geringe Freiflächenanteile könnten erhalten werden oder neu im Sinne des Artenschutzes gestaltet werden. S. Vermeidungsmaßnahmen V2. Dadurch könnte auch der Eingriff minimiert werden.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung - ergänzt 2026

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und zum Ausgleich sind vorzusehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Rodungen haben entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar eines Jahres stattzufinden. Die weiteren Baufeldberäumungen sind zum Schutz der Zauneidechsen auf April bis Mitte/Ende Mai sowie August bis Mitte/September zu beschränken.

V2: Im Gebiet sind neue 2 reihige Hecken aus mindestens 5 verschiedenen heimischen Wildsträuchern zu pflanzen (s. Pflanzliste: Eberesche, Elsbeere, Hartriegel, Heckenrose, Haselnuss, Holunder, Hainbuche, Heckenkirsche, Faulbaum, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Schlehe, Schneeball, Traubenkirsche, div. Weiden, Weißdorn), da die bestehenden Hecken nicht erhalten werden können. Dies ist sowohl als Gartenbegrenzungshecke möglich als auch als Abgrenzung zur freien Landschaft.

V3: Vermeidung von großen Glasfassaden bei den neuen Gebäuden oder Absicherung derer gegen Vogelschlag

V4: . Auf den kleinen Teich an der Ostgrenze des Untersuchungsgebietes ist bei den Bau- bzw. Erschließungsarbeiten Rücksicht zu nehmen, d.h. keine

Beeinträchtigung der Ufergehölze bzw. des Wasserhaushalts und Beachtung der Amphibienlaichzeiten. Es ist erforderlich, während der gesamten Bauphase zur allgemeinen Erschließung mit öffentlicher Wegefläche und dem Regenrückhaltebecken (Erdarbeiten, Rodungen, Baufeldfreimachung/Abriss) einen Amphibienschutzzaun (Mindesthöhe 60 cm) entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze zu errichten, um die Wanderung der Amphibien während der Bauphase in und durch das Baugebiet zu unterbinden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Schutzzaun wieder entfernt werden.

V5: Als Ersatz für den Verlust der Habitatstrukturen an und in dem bestehenden Gebäude (landwirtschaftliche Halle) sind an den neuen Gebäuden 3 Spatzennistkasten (je 3 Brutplätze) oder an einem Gebäude gesammelt als Ersatzhabitat für Haus- bzw. Feldsperling anzubringen (*s. Abb.12*).

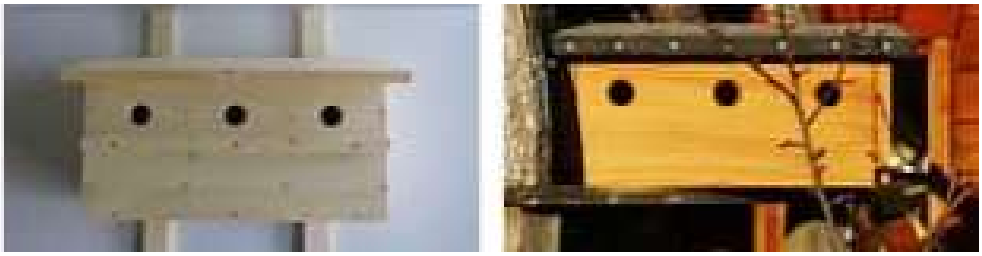

Abb. 12: Beispiele von Spatzennistkästen

V6: Während der Bauphasen zur allgemeinen Erschließung mit öffentlicher Wegefläche und dem Regenrückhaltebecken (Erdarbeiten, Rodungen, Baufeldfreimachung/Abriss) sowie für die Anlage der Zauneidechsenhabitate ist eine umweltfachliche Bauüberwachung durch fachkundiges Personal durchzuführen und Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu halten."

Im Vorfeld der Abrissarbeiten der landwirtschaftlichen Halle ist zudem ein/e Fledermausfachmann/-frau zuzuziehen und ggfls. erforderliche Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind erforderlich:

CEF 1: Vorsorglich wird das Anlegen von 3 möglichst ungestörten sandigen Eidechsenhabitaten (Sandlinse mit Steinschüttung und Totholzhaufen mit jeweils 20

m²) empfohlen. Diese können optimalerweise entlang der südexponierten Seiten der neuen Gebäude entstehen. Diese können auch auf den externen Ausgleichsflächen entstehen. Auf eine Vernetzung dieser Lebensräume ist zu achten.

Diese Maßnahme muss zeitlich vorgezogen erfolgen und in Verbindung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung umgesetzt werden.

CEF 2: Die Fassaden bzw. Dachflächen der neuen Gebäude sind, wo möglich, zu begrünen (Schaffung und Erhaltung von Nahrungsraum). Dies ist auch nach Abschluss der Bauarbeiten möglich.

CEF 3: Pro Hauptgebäude sind 2 Vogelnistkästen für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter im zugehörigen Gartengrundstück bzw. an einer Gebäudefassade oder an umliegende Bäume fachgerecht zu installieren und jährlich zu warten.

6.4 Beschreibung der Artengruppen

6.4.1 Vögel

Das Untersuchungs- Gebiet wurde an folgenden Tagen begangen: 15.02., 24.03., 14.04., 14.05., 01.06., 30.06.2022.

Das Gelände neigt sich nach Norden und ist vielfaltig strukturiert. Entscheidend für die Vogelwelt sind die relativ ungestörten Hecken im Osten und Süden des Planungsgebietes. Die entlang der östlichen Grenze ziehende Hecke ist breit und gut durchmischt mit heimischen Sträuchern (*s. Abb. 9*). Im südlichen Gehölz (*s. Abb. 13)* stehen auch größere Bäume, i.d.R. Zitterpappeln, auch Holunder. Sie haben sich großenteils durch Sukzession entwickelt. Weiterhin erwähnenswert ist der haselreiche Bestand entlang der Heroldsbacher Straße im westlichen Plangebiet.

Abb. 13: Gehölzbestand im Süden des UG, Foto Krüger, 01.06.22

Das Grünland im Gebiet wird unterschiedlich genutzt: als Pferdeweide bis hin zu ungemähten Altgrasbeständen. Die Wiesen stellen insektenreiche Nahrungshabitate für die in den Hecken brütenden Vogelarten dar, z.B. konnten Feldgrillen und einige Tagfalterarten bzw. Heuschreckenarten festgestellt werden.

Die landwirtschaftliche Halle an der Westseite dient Gebäudebrütern als Habitat, z.B. Hausrotschwanz oder Haussperling. Nördlich davon senkt sich das Gelände zu einem vernässten Standort mit ruderalem Bewuchs (*s. Abb.: 7 und 8*). Das mag daran liegen, dass evtl. der Hallenstandort mit verschiedenen Abbruchmaterialien aufgefüllt wurde, ein Teil davon ist im Umfeld noch zu erkennen. Außerdem läuft ab und zu Gülle in den Bestand, was ihn entsprechend eutrophiert.

Die nördlich daran anschließende unverfüllte Wiese liegt entsprechend tiefer und ist extensiver bewirtschaftet bzw. beweidet.

Abb. 14: nordwestlich im UG liegende Wiese, Abb. 15: Obstbäume im nördlichen Bereich

Die alten Obstbäume im nördlichen Bereich des UG sind erhaltenswert, weil sie als Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für z.B. Spechte dienen (s. *Abb. 15*).

Als Brutvögel (B) und Nahrungsgäste (N) wurden im Geltungsbereich beobachtet:

Amsel (B), Bachstelze (N), Blaumeise (B), Buntspecht (B pot), Dorngrasmücke (B), Eichelhäher (N), Elster (N), Feldsperling (B), Gartengrasmücke (B), Goldammer (B), Graureiher (darüber fliegend), Grünfink (B), Grünspecht (B pot), Hausrotschwanz (B), Haussperling (B), Klappergrasmücke (B), Kleiber (N), Kohlmeise (B), Mäusebussard (N), Mönchsgrasmücke (N), Rabenkrähe (N), Rauchschwalbe (N, kreisend), Ringeltaube (N), Rotkehlchen (B), Star (B), Stieglitz (B), Sumpfrohrsänger (N), Türkentaube (N), Turmfalke (N), Zilpzalp (N).

Es wäre wichtig, die Heckenbestände mit den alten Bäumen im Baugebiet großzügig zu erhalten. Da dies aber wegen der Art der Bebauung nicht möglich ist wird

die Pflanzung neuer 2-reihiger Hecken aus heimischen Wildsträuchern im Gebiet entweder zwischen den Grundstücken oder randlich am Baugebiet festgesetzt (V2).

6.4.2 Fledermäuse

Für Fledermäuse ist die Eingriffsfläche von untergeordneter Bedeutung. Der zweimalige Einsatz eines Bat-Detektors und eines Batcorders am 19.07. und am 24.07. erbrachte keine Ergebnisse. Auch die Langzeitmessung vor dem alten Felsenkeller erbrachte keinen Nachweis.

Vorsorglich ist aber bei notwendigen Fällungen von Höhlenbäumen oder dem Abriss der landwirtschaftlichen Halle ein/e Fledermausfachmann/-frau zuzuziehen, der/die evtl. betroffene Tiere in einen Ersatz - Lebensraum verbringen kann (V6).

6.4.3 Reptilien – Zauneidechse

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Gebiet ist anhand der vorhandenen mageren Strukturen nicht auszuschließen. Um einer Schädigung der lokalen Population der Zauneidechse vorzubeugen wird die Maßnahme CEF 1 nach Abschluss der Baumaßnahmen empfohlen (CEF 1: Schaffung von 3 vernetzten Eidechsenhabitaten (Meilern/Sandlinsen)).

6.4.4. Amphibien

Ein Vorkommen der prüfungsrelevanten Amphibienarten kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet direkt ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung existiert allerdings ein kleiner Teich an der Ostgrenze des Untersuchungsgebietes. Auf ihn ist bei den Bau- bzw. Erschließungsarbeiten Rücksicht zu nehmen, d.h. keine Beeinträchtigung der Ufergehölze bzw. des Wasserhaushalts und Beachtung der Amphibienlaichzeit. Zum Schutz der wandernden Amphibien durch das Planungsgebiet ist während der gesamten Bauphase ein Amphibienschutzzaun zu errichten und zu pflegen. Dieser soll verhindern, dass die Tiere bei den Bauarbeiten zu Schaden kommen (V4).

6.4.5 Andere Gruppen

Das Planungsgebiet liegt außerhalb bekannter Verbreitungsgebiete von prüfungsrelevanten **Nachtfaltern**. Geeignete Futterpflanzen konnten zudem nicht nachgewiesen werden, weshalb ein Vorkommen auszuschließen ist.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL konnten bislang keine nachgewiesen werden.

Weitere Erkenntnisgewinne können im Verlauf der Bauarbeiten möglich sein, daher könnten weitere Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF- Maßnahmen notwendig werden.

7 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der Europäischen Vogelarten und deren Betroffenheit

Zur Avifauna des Eingriffsgebietes liegen keine Angaben aus der ASK vor.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung erfolgte neben der Erfassung der Arten durch Sicht und durch Rufnachweise eine Strukturanalyse, die auch Rückschlüsse auf das potenzielle Artenspektrum ermöglicht.

Die meisten der nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Vogelarten sind weit verbreitet (*s. Tab. 1 mit *).* Es handelt sich dabei um Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Spalte "E").

Brut- Nachweise sind überwiegend den Hecken zuzuordnen. Die alten Obstbäume im nördlichen Bereich sind für Spechte interessant. Das Untersuchungsgebiet dient aber auch der Nahrungsfindung umliegend brütender Arten. Mäusebussard, Rauchschwalben und Turmfalke jagen im Gebiet.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste)

	deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL BY	RL D
B	Amsel*	*Turdus merula*		
N	Bachstelze*	*Motacilla alba*		
B	Blaumeise*	*Parus caeruleus*		
B pot	Buntspecht*	*Dendrocopos major*		
B	**Dorngrasmücke**	***Sylvia communis***		
N	Eichelhäher*	*Garrulus garrulusa*		
N	Elster*	*Pica pica*		
B	**Feldsperling**	***Passer montanus***	**V**	**V**
B	**Goldammer**	***Emberiza citrinella***	**V**	
B pot	Grünspecht*	*Picus viridis*		
B	Grünfink*	*Carduelis chloris*		
B	Hausrotschwanz*	*Phoenicurus ochruros*		
B	**Haussperling**	***Passer domesticus***		**V**
B	**Klappergrasmücke**	***Sylvia curruca***	**V**	
N	Kleiber*	*Sitta europaea*		
B	Kohlmeise*	*Parus major*		
N	Mäusebussard*	*Buteo buteo*		
B	Mönchsgrasmücke*	*Sylvia atricapilla*		
N	Rabenkrähe*	*Corvus corone*		
N	**Rauchschwalbe**	***Hirundo rustica***	**V**	**V**
N	Ringeltaube*	*Columba palumbus*		
B	Rotkehlchen*	*Erithacus rubecula*		
B	Star*	*Sturnus vulgaris*		
B	Stieglitz*	*Carduelis carduelis*		
N	Türkentaube*	*Streptopelia decaocto*		

	deutscher Name	*wissenschaftlicher Name*	RL BY	RL D
N	**Turmfalke**	***Falco tinnunculus***		
N	Zilp Zalp*	*Phylloscopus collybita*		

Fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)
* nach der Auswahlliste Oberfranken vergleichsweise weit verbreitete Vogelarten die eine so geringe Wirkungsempfindlichkeit aufweisen, dass sie im Rahmen der saP-Abschichtung i.d.R. nicht näher zu untersuchen sind

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

Die Tötung von Individuen kann durch die Rodung von Gehölzen und eine Baufeldräumung (Entfernung aller Strukturen, die als Brutplatz dienen können) außerhalb der Brutzeit der Vögel vermieden werden (von Anfang/Mitte September bis 1. März - Vermeidungsmaßnahme 1).

Weitere Vermeidungsmaßnahmen s. S. 9-10.

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: RL Bayern: V Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Dorngrasmücke gilt als spärlicher bis häufiger Brutvogel in Bayern. Dichteschwerpunkte liegen in Franken v.a. in offenen Landschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung. Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Lokale Population: Die Dorngrasmücke ist in Bayern auf der Vorwarnliste. Die Intensivierung der Landnutzung mit Rückgang an Brutplätzen in Hecken, Büschen und Feldgehölzen, Umbruch von Grünlandflächen zu Äckern oder Intensivierung der Grünlandnutzung haben Bestandsminderungen zur Folge. Aktuelle Nachweise der Art liegt im Untersuchungsgebiet vor.

Lokale Population:
Aktuelle Nachweise der Art liegen im Untersuchungsgebiet vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Art ist durch die geplante Baumaßnahme gegeben. Durch den geplanten Eingriff gehen wichtige Nahrungsflächen verloren, die auch für die in den angrenzenden Grundstücken vorkommenden Individuen bedeutend sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 3: Anbringen von Nistkästen in den Hecken und Gärten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 3: Anbringen von Nistkästen in den Hecken und Gärten

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Feldsperling (*Passer montanus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V RL Bayern: V Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Feldsperling Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u. ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z. T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.
Wanderungen: Dismigrationen über geringe Entfernungen; außerhalb der Brutzeit oft in größeren Schwärmen
Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden und Masten
Brutzeit: Ende März bis Ende August; Legebeginn ab Mitte April, **Tagesperiodik:** tagaktiv
Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Der Feldsperling ist in Bayern eine Art der Vorwarnliste.
Verluste an Nahrungsmöglichkeiten entstehen durch den Einsatz von Agrarchemie (z. B. Düngung, Biozide) und Intensivierung der Landwirtschaft (z. B. Mahd, Grünlandumbruch, Randstreifenbeseitigung). Lebensraumverluste werden weiterhin durch die Zerstörung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen verursacht. Modernes Bauen (z.B. große Glasfassaden) erhöht das Anflugrisiko.
Hinzu kommen Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht oder Körnernahrung durch Biozideinsatz, Ausräumung der Landschaft, Umstellung und Intensivierung des landwirtschaftlichen Anbaus.

Lokale Population:
Aktuelle Nachweise der Art liegen im Untersuchungsgebiet vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Art ist durch die geplante Baumaßnahme gegeben. Durch den geplanten Eingriff gehen wichtige Nahrungsflächen verloren, die auch für die in den angrenzenden Grundstücken vorkommenden Individuen bedeutend sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 4: Anbringen von Spatzennistkästen an den neuen Gebäuden

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten: V5: Anbringen von Spatzennistkästen an den neuen Gebäuden

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Gartengrasmücke (*Sylvia borin)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: RL Bayern: Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Gartengrasmücke bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und kleine Feldgehölze mit dichtem Stauden- und Strauchbewuchs und ist auch in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meistens an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind, in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht. Unter dichtem Kronenschluss brütet sie kaum, dagegen auch in Auwäldern und Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände.
Wanderungen: Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher.
Brut: Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute, napfförmige Nest befindet sich meistens kurz über dem Boden und ist gut in einem dichten Busch versteckt.
Brutzeit: Das Weibchen legt 4 bis 5 braun gefleckte, weiße Eier. Die Eier werden in der Hauptbrutzeit von Mai bis Juli 11 bis 12 Tage abwechselnd von beiden Partnern bebrütet. Die Jungvögel schlüpfen nackt und bleiben 10 bis 12 Tage im Nest. **Tagesperiodik:** tagaktiv
Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Die Gartengrasmücke ist nicht gefährdet, Trend: abnehmend
Bei fortlaufender Intensivierung in der Landwirtschaft sind aber weitere größere strukturlose Bewirtschaftungsflächen zu erwarten, was eine Gefahr für den Bestand zukünftig darstellen könnte. Entscheidend für Bestandsrückgänge ist die Verschlechterung des Nahrungsangebots sowohl im Sommer als auch im Winter.

Lokale Population:
Aktuelle Nachweise der Art liegen im Untersuchungsgebiet vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Art ist durch die geplante Baumaßnahme gegeben. Durch den geplanten Eingriff gehen wichtige Nahrungsflächen verloren, die auch für die in den angrenzenden Grundstücken vorkommenden Individuen bedeutend sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF3: Anbringen von Nistkästen in den Hecken und Gärten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2 :Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 3: Anbringen von Nistkästen in den Hecken und Gärten

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Goldammer (*Emberiza citrinella)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: RL Bayern: Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse.
Wanderungen: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht; Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen (auch mit Finken)
Brut: Bodenbrüter, Nest in Vegetation versteckt, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülten oder niedrig in Büschen
Brutzeit: Mitte März bis Ende August; Legebeginn ab Anfang April, **Tagesperiodik:** tagaktiv
Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Die Goldammer ist in Bayern nicht gefährdet. Auf der Roten Liste wandernder Vogelarten wird sie als ungefährdet eingestuft.
Bei fortlaufender Intensivierung in der Landwirtschaft sind aber weitere größere strukturlose Bewirtschaftungsflächen zu erwarten, was eine Gefahr für den Bestand zukünftig darstellen könnte. Entscheidend für Bestandsrückgänge ist die Verschlechterung des Nahrungsangebots sowohl im Sommer als auch im Winter.

Lokale Population:
Aktuelle Nachweise der Art liegen im Untersuchungsgebiet vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Art ist durch die geplante Baumaßnahme gegeben. Durch den geplanten Eingriff gehen wichtige Nahrungsflächen verloren, die auch für die in den angrenzenden Grundstücken vorkommenden Individuen bedeutend sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 3: Anbringen von Nistkästen in den Hecken und Gärten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2 :Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 3: Anbringen von Nistkästen in den Hecken und Gärten

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Haussperling (*Passer domesticus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern: V,V** **Art im UG:** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.
Wanderungen: Standvogel; Dispersionswanderungen der Jungvögel
Brut: Nischen-, Höhlen- und Freibrüter; außergewöhnliche Neststandorte möglich (z.B. Straßenlaternen)
Brutzeit: Anfang März bis Mitte November; Hauptlegebeginn ab Mitte April, **Tagesperiodik:** tagaktiv
Gefährdungen und Beeinträchtigungen
Der Haussperling steht in Bayern auf der Vorwarnliste. Hauptgefährdungen des Haussperlings sind der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Modernisierung von Gebäuden (z.B. Verschließung von Brutnischen) und Technisierung der landwirtschaftlich genutzten Anlagen (u.a. Ställe). Auch schon besetzte Brutplätze sind durch aktive Zerstörung gefährdet. Modernes Bauen (z.B. große Glasfassaden) erhöht das Anflugrisiko.
Hinzu kommen Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht oder Körnernahrung durch Biozideinsatz, Ausräumung der Landschaft, Umstellung und Intensivierung des landwirtschaftlichen Anbaus.
Lokale Population:

Aktuelle Nachweise der Art liegen im Untersuchungsgebiet vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der beiden Arten ist durch die geplante Baumaßnahme gegeben. Durch den geplanten Eingriff gehen wichtige Nahrungsflächen verloren, die auch für die in den angrenzenden Grundstücken vorkommenden Individuen bedeutend sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2: Neupflanzung Hecken, V3: keine großen Glasfronten, V5: Anbringen von Spatzennistkästen an den neuen Gebäuden

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, V2 Neupflanzung Hecken, V3 keine großen Glasfronten V5: Anbringen von Spatzennistkästen an den neuen Gebäuden

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Bayern:** **Art im UG:** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. In den bayerischen Alpen ist er als Brutvogel bis in die höheren Lagen anzutreffen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation.
Phänologie: Häufiger Brutvogel
Wanderungen: Teilzieher, überwintern in großer Zahl im Land, wandern aber auch in die Mittelmeerländer, Afrika
Brut: Baum-, Felsen- und Gebäudebrüter, Baumnester von anderen Vogelarten erforderlich, auch in Halbhöhlen-Nistkästen
Brutzeit: Anfang März bis Anfang August; Legebeginn ab April, **Tagesperiodik:** tagaktiv
Der Turmfalke ist in Bayern nicht gefährdet. Auf der Roten Liste wandernden Vogelarten wird der Turmfalke als nicht gefährdet geführt.
Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft, auch der Einsatz von Bioziden. Das Nahrungsangebot (v.a. Kleinsäuger) wird durch Umbruch von Dauergrünland in Ackerflächen und zunehmendem Gülleeinsatz verringert. Bruten sind durch Baumfällungen und Verluste von Feldgehölzen oder Altholzbeständen gefährdet. Scheibenanflüge oder Verluste im Straßenverkehr kommen hinzu.

Lokale Population:
Aktuelle Nachweise der Art liegen im Untersuchungsgebiet vor (Nahrungsgast). Im Brutvogelatlas Bayerns als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Eingriff gehen wichtige Nahrungsflächen verloren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 3 Anbringen von Nistkästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1: Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 3 Anbringen von Nistkästen

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

8 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

8.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsgebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus festgestellt.

8.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsgebiet wurden keine streng geschützten Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus festgestellt.

9. Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Geltungsbereich des geplanten Wohngebietes westlich Oesdorf (BP Bergfeld) sind für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahmen (V1-5) und die Kompensationsmaßnahmen (CEF 1-3) in die Planung aufgenommen werden.

Diese Maßnahmen sind auf S.9 bis S.11 genannt.

Für darüber hinaus nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, ist keine vorhabenbedingte Zerstörung von Lebensräumen i.S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG gegeben.

Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU), ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V., LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ" (2012) Atlas der Brutvögel Bayerns"

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G.V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BLANKE, I (2010): Die Zauneidechse – Laurentiverlag, Bielefeld

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

Rödl, Th, Rudolph, B.U., Geiersberger, I., Weixler, K., Görgen, A (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Landesamt für Umwelt, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg**.**

ZAHN**, A. et al. 2022):** Ställe als Jagdhabitate für Fledermäuse. – Anliegen Natur ANL 44(1), 2022

Internet: www.bayernflora.de, www.lfu.bayern.de

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen

jedoch in geeigneter Form in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

V: Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [**0**]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Beispieltexte) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.
Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für **Tiere (ohne Vögel):** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)
für Vögel: BAUER ET AL. (2002)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

S, O...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Kategorien	
S	Fränkisches Schichtstufenland (SL)
O	Ostbayerisches Grundgebirge (OG)
T	Tertiärhügelland und Schotterplatten (T/S)
A	Alpen und Alpenvorland (A/Av)
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*****	im Naturraum ungefährdet

S, P...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Regionen	
S	Region Spessart-Rhön
P	Region Mainfränkische Platten
K	Region Keuper-Lias-Land
J	Region Jura
O	Region Ostbayerisches Grenzgebirge
H	Region Molassehügelland
M	Region Moränengürtel
A	Region Alpen

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

Säugetiere

G = Gewässer
S = Siedlungsbereich
K = Kulturlandschaft
W = Wald
LW = Laubwald
WR = Waldrand

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete
M = Moore
F = Feuchtgebiete
S = Sandgebiete
G = Gewässer
SB = Steinbrüche
GN = Gewässernähe
WR = Waldrand
H = Hecken, Gebüsche
W = Wald
HG = Hochgebirge
L = Lehmgebiete
TS = Trockenstandorte, Felsen

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, Gräben und Flüsse
KG = Kleingewässer
HM = Hoch-, Zwischenmoore
T = Teiche und Weiher
Q = Quellen
S = Seen

Heuschrecken

A = alpine Lebensräume
K = Kiesbänke
F = Feuchtgebiete
T = Trockengebiete

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat
Fw = Feuchtwiese
Fq = Quellflur
T = Trockengebiete
Wr = Waldrand
W = Wald
M = Magerrasen
O = offene Geländestrukturen

Käfer, Netzflügler

B = Brachland
WL = Laubwald
F = Feuchtgebiete
VG = vegetationsarme Ufer
St = stehende Gewässer
W = Wälder, Gehölze
M = Mager-, Trocken standorte
V = vegetationsarme Rohböden
P = Parkanlage, Baumgruppe

Spinnen, Krebse, Muscheln

F = Fließgewässer
L = Sümpfe
Fg = Feuchtgebiete
P = pflanzenreiche Gewässer
G-B = Gewässer Bach
tG = temporäre Gewässer
M = Mager-, Trockenstandorte

Pflanzen

FH = Hochmoor	MK = Kalk-Magerrasen	FN = Niedermoor
MS = Sand-Magerrasen	FQ = Quellmoor	WA = Auwald
GS = Stillgewässer	WK = Kiefern-Trockenwald	XH = Höhle
WL = Laubwald	LA = Ackergebiete	WR = Rinde auf Laubbäumen
MF = Felsflur	MB = bodensaurer Magerrasen	GU = Stillgewässer, Uferbereich

Tierarten:

N	V	L	E	NW	PO	Art		RL B	RL D	sg	S	O	T	A	Hab
						Säugetiere ohne Fledermäuse									
X	X	0				Biber	Castor fiber	-	3	x					G
X	0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x	2	1	0	-	K
X	0					Fischotter	Lutra lutra	1	1	x	0	1	0	0	G
X	X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x					W
X	0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1	1	0	1	W
X	0					Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x	1	1	0	0	W
						Kriechtiere									
X	X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x	3	2	1	2	TS
X	X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x	V	V	V	V	TS H WR S
						Amphibien									
X	X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	2	2	2	G SB W
X	X	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	x	2	2	1	2	G GN W
X	X	0				Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	D	G	x	D	D	3	D	G W M
X	X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x	2	2	1	-	G S
X	X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x	2	2	1	1	G S SB L
X	X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x	2	2	2	3	G GN H WR F
X	X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x	1	1	1	0	G M F
X	X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x	3	3	2	V	G W F

						Libellen										
X	0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G	-	0	-	B, S
X	0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1	-	0	1	T, S, HM
X	0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	1	1	1	1	HM, T
X	0					Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	2	x	3	2	2	1	B
0						Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-	1	1	2	T, HM, KG
						Käfer										
X	X	0				Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x					WL P
X	X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x					WL P
						Tagfalter										
X	X	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1	-	0	1	Wr W
X	X	0				Thymian-Ameisenbläuling	Maculinea arion (Phengaris arion)	3	2	x	3	1	0	3	T
X	X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous (Phengaris nausithous)	3	3	x	3	3	3	3	Fw
X	X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius (Phengaris teleius)	2	2	x	2	2	1	2	Fw
X	X	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x	1	-	1	2	Wr W
X	0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x	1	0	-	2	T
						Nachtfalter										
X	X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	V	x	V	3	*	-	T W
						Muscheln										
X	X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	1	1	1	1	F

Gefäßpflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
X	0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x					2				MF
X	X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	2	1	3		2	3	3	WL
X	0					Froschkraut[1]	Luronium natans	00	2	x					00				GU
X	0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	R		R		R				MF

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern 2005-2009 (nach Brutvogelatlas 2012, LfU 2021)
S ist Schichtstufenland, N = Nahrungsgast

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	X	0	X		Amsel	Turdus merula	-	-	-				
X	0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1	1	0	1
X	X	X	0	X		Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-				
X	0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	V	-				
X	X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	V	V	V	V
X	X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V	V	2	3
X	X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1	1	1	1
X	0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x				
X	0					Bergpieper	Anthus spinoletta	V	-	-	-	1	-	V
X	X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3	1	3	1
X	X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-				
X	0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x	1	1	0	1
X	X	0				Blässhuhn	Fulica atra	-	-	-				
X	X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x	V	2	V	2
X	X	X	0	X		Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-				
X	X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3	3	3	3
X	X	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	2	x	1	1	-	-
X	X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2	2	1	2
X	X	0				Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-				
X	X	X	X		X	Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-				
X	X	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-	3	3	V	V
X	X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-				
X	0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	R	x	-	2	-	2
X	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	2	x	2	2	2	2
X	X	X	0	X		Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-				
X	X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	V	x	V	3	3	3
X	X	X	0	X		Elster	Pica pica	-	-	-				
X	X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-				
X	X	0				Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	-	-				
X	X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	-	3	3	V	3
X	X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	-	-				
X	X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V	V	V	V
X	X	0				Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	-				
X	X	0				Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-				
X	X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	V	3	V	3

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	V	x	-	0	1	1
X	0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	1	x	1	1	1	1
X	0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	3	-	-	1	2	2
X	X	X	0			Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-				
X	X	X	X	X		Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-				
X	X	X	X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-	3	3	3	3
X	X	0				Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	-				
X	X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-				
X	X	0				Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-				
X	X	0				Girlitz	Serinus serinus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V	*	V	3
X	0					Grauammer	Miliaria calandra	1	2	x	1	1	1	0
X	X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-				
X	X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	V	V	V	V
X	X	0				Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-				
X	X	0				Grauspecht	Picus canus	3	V	x	3	3	2	V
X	X	X	0	X		Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-				
X	0					Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-	-				
X	X	X	X		X	Grünspecht	Picus viridis	V	V	x	V	V	3	V
X	X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	V	V	3	3
X	X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	1	x	V	II	V	-
X	X	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-	V	V	0	V
X	0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	2	x	1	1	0	-
X	X	0				Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-				
X	X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-				
X	X	X	X	X		Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-				
X	X	X	X	X		Haussperling	Passer domesticus	-	V	-				
X	X	0				Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-				
X	X	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	3	x	1	1	1	0
X	X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-				
X	X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	V	V	3	3
X	X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-				
X	X	0				Kernbeißer	Coccothraustes coc-cothraustes	-	-	-				
X	X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2	2	2	1
X	X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V	V	3	V
X	X	X	0	X		Kleiber	Sitta europaea	-	-	-				
X	0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x	0	-	II	-
X	X	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	-	-	V	V	V	V

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1	1	1	1
X	X	X	0	X		Kohlmeise	Parus major	-	-	-				
X	X	0				Kolbenente	Netta rufina	3	2	-	2	-	3	3
X	X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-				
X	0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	V	-	V	-	V	V
X	0					Krickente	Anas crecca	2	-	-	2	3	2	2
X	X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V	V	V	V
X	0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-				
X	0					Löffelente	Anas clypeata	3	-	-	3	3	3	3
X	X	0				Mauersegler	Apus apus	V	V	-	V	V	V	V
X	X	0	N	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x				
X	X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V	V	V	V
X	X	0				Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	-				
X	X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	V	x	V	1	2	1
X	X	X	0	X		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-				
X	X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-				
X	X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-				
X	0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	2	x	2	-	II	-
X	X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V	3	2	V
X	0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	2	x	1	-	1	0
X	X	X	0	X		Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-				
X	X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x	1	1	1	1
X	X	0	N	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V	V	V	V
X	X	0				Rauhfußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	V	V	3	V
X	X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	3	2	2	0
X	X	0				Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-				
X	0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-	2	-	V
X	X	X	0	X		Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-				
X	X	0				Rohrammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-				
X	0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	1	x	1	1	1	1
X	0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	V	x	1	1	1	3
X	X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3	1	3	1
X	X	X	0	X		Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-				
X	0					Rotmilan	Milvus milvus	2	V	x	2	II	2	1
X	0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x	1	1	1	0
X	0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	V	-	V	2
X	0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2	2	2	2
X	0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobae-nus	1	2	x	1	1	2	2

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3	3	2	1
X	X	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	2	2	2	1
X	0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3	2	3	2
X	X	X	0		X	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-				
X	0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	V	x	1	1	1	1
X	0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	-	-	2	II	2	3
X	0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	R	-	1	II	R	1
X	0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	2	II	2	3
X	X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	V	V	V	V
X	0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	3	x	2	3	1	1
X	0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x				
X	X	0				Silberreiher	Egretta alba							
X	X	0				Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-				
X	X	0				Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	-				
X	X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x				
X	0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1	-	-	-
X	X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	V	V	2	V
X	X	X	0	X		Star	Sturnus vulgaris	-	-	-				
X	0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1	0	0	0
X	X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	2	-	1	1	1	1
X	X	X	0	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-				
X	X	0				Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-				
X	X	0				Straßentaube	Columba livia f. domestica	-	-	-				
X	X	0				Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-				
X	X	X	0	X		Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-				
X	X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-				
X	X	0				Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-				
X	X	0				Tannenmeise	Parus ater	-	-	-				
X	X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3	V	V	V
X	X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-				
X	X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-				
X	0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1	2	1	2
X	X	X	0	X		Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	V	-				
X	X	X	N	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x				
X	X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	V	x	V	*	3	*
X	0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1	1	1	0
X	X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x	3	1	V	2
X	X	0				Uhu	Bubo bubo	3	3	x	3	3	1	3

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
X	X	0				Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-				
X	X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	V	V	V	V
X	X	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1	1	1	1
X	X	0				Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-				
X	X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x				
X	X	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-				
X	X	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x	V	V	V	3
X	X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	-	-	V	V	V	V
X	X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	2	2	II	-
X	X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	3	x	3	3	3	*
X	X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-				
X	0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	-	-	2	3	2	2
X	X	X	0			Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-				
X	0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	R	x	-	1	-	2
X	X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3	3	3	2
X	X	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	3	x	3	3	3	3
X	X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	-	x	3	2	V	3
X	0					Wiedehopf	Upupa epops	1	1	x	1	0	0	0
X	X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	-	-	2	*	2	*
X	X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	V	-	3	2	V	1
X	0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	1	II	1	0
X	X	0				Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	-				
X	X	X	0			Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-				
X	X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	2	x	1	1	1	-
X	X	X	0	X		Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-				
X	0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	1	-	-	-
X	0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	1	1	1	1
X	X	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	II	R	-	2
X	X	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	V	-				